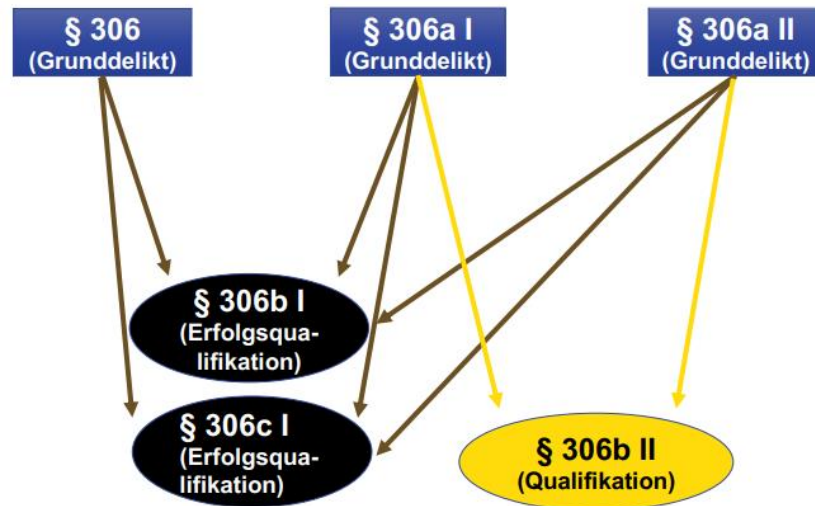


Übersicht & Prüfungsschemata: Brandstiftungsdelikte

Systematik der Brandstiftungsdelikte, §§ 306 ff. StGB¹



Brandstiftung, § 306 I StGB

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt: fremdes Objekt der Nr. 1 bis Nr. 6

Bei den aufgeführten Tatobjekten ist zumindest bzgl. der Nr. 2, 3, 4 und 6 eine angesichts der hohen Strafandrohung (Verbrechen) grundsätzlich *restriktive* Auslegung geboten, da ansonsten auch etwa im Inbrandsetzen einer fremden Schreibmaschine (Nr. 2) ein taugliches Tatobjekt läge.² Wie genau diese Restriktion auszusehen hat ist strittig. Denkbar ist insb. ein Anknüpfen an die Gemeingefährlichkeit der Handlung bzw. den Wert des betroffenen Objekts.³

b) Tathandlung

aa) Inbrandsetzen

Definition: Ein Tatobjekt ist **in Brand gesetzt**, wenn es derart vom Feuer erfasst ist, dass es aus eigener Kraft bzw. ohne Fortwirken des Zündstoffs weiterbrennt. Bei Gebäuden reicht die Inbrand-

¹ Siehe hierzu auch *Wessels/Hettinger/Engländer* BT I, 47. Aufl. 2023, Rn. 945 m.w.N.

² *Rengier* StrafR BT II, 24. Aufl. 2023, § 40 Rn. 11; *MüKoStGB/Radtke*, 4. Aufl. 2022, § 306 Rn. 17.

³ *Rengier* StrafR BT II, 24. Aufl. 2023, § 40 Rn. 11 ff. m.w.N.; In der Klausurlösung wird an dieser Stelle i.d.R. bereits ein gewisses Problembewusstsein positiv bewertet werden.

setzung eines für dessen bestimmungsgemäßen Gebrauchs wesentlichen Bestandteils, wobei darunter solche Teile zu verstehen sind, die nicht jederzeit entfernt werden können, ohne dass das Bauwerk selbst beeinträchtigt wäre.⁴

bb) durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstören

Definition: Die **Brandlegung** ist jedes Verhalten, welches auf das Hervorrufen eines Brandes in oder an einem Tatobjekt abzielt, wobei dieses Vorhaben nicht erfolgreich sein muss.⁵ Eine **Zerstörung** des Tatobjekts liegt vor, wenn es vernichtet ist oder seine bestimmungsgemäße Brauchbarkeit völlig verloren hat. Das teilweise Zerstören muss nach h.M. *von Gewicht* sein, sodass das Tatobjekt etwa für einige Zeit seiner Zweckbestimmung nach unbrauchbar werden muss.⁶

Geschützt werden dadurch solche Handlungsalternativen, bei denen etwa aufgrund von feuerbeständigen Baustoffen kein Brand mehr entsteht, jedoch ähnliche Schäden entstehen können (z.B. durch Explosionen oder Hitzeentwicklung). Erfasst sind nach h.M. auch Zerstörungserfolge, die durch Löschtätigkeiten eintreten (z.B. Zerstörung alter Bücher durch ausgelöste Sprinkleranlage).⁷

2. subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz reicht aus. Wird die Tat fahrlässig begangen, ist § 306d I Var. 1 StGB einschlägig.

II. Rechtswidrigkeit

Nach ganz h.M. lässt eine rechtfertigende Einwilligung die Rechtswidrigkeit entfallen.⁸

Sofern als geschütztes Rechtsgut allein das Eigentum gesehen wird,⁹ ist dies unproblematisch. Doch auch wenn mit der überwiegenden Ansicht § 306 StGB als Kombinationsdelikt betrachtet wird, das neben dem Eigentum auch ein Universalrechtsgut der Sicherheit der Allgemeinheit schützt (über welches der Eigentümer des Tatobjekts gerade nicht disponieren kann), lässt die rechtfertigende Einwilligung die Rechtswidrigkeit entfallen.¹⁰ Sofern nämlich die Eigentumsverletzung dem Täter nicht vorgeworfen werden kann (Einwilligung!), reicht die verbleibende generelle Gefährlichkeit der

⁴ *Wessels/Hettinger/Engländer* BT I, 47. Aufl. 2023, Rn. 948.

⁵ *Radtke* ZStW 110 (1998), 848 (871).; *Lackner/Kühl/Heger/Heger*, 30. Aufl. 2023, § 306 Rn. 4.

⁶ BGH NSTZ 2012, 215.

⁷ Zum Ganzen: *Rengier* Strafr BT II, 24. Aufl. 2023, § 40 Rn. 21 ff. (25).

⁸ Vgl. hierzu z.B. *MüKoStGB/Radtke*, 4. Aufl. 2022, § 306 Rn. 61; a.A. *Duttge* JURA 2006, 15 (18).

⁹ *Fischer* StGB, 71. Aufl. 2024, § 306 Rn. 1, der § 306 StGB letztlich als Qualifikation von § 303 StGB ansieht.

¹⁰ *Matt/Renzikowski/Dietmeier*, 2. Aufl. 2020, § 306 Rn. 21.

Handlung (insb. mit Blick auf den hohen Strafraumen) nicht aus, um das Tatunrecht des § 306 StGB zu verwirklichen.¹¹

III. Schuld

IV. tätige Reue, § 306e StGB

Wegen des i.d.R. frühen Vollendungszeitpunktes und der deshalb fehlenden Rücktrittsmöglichkeit, besteht die Möglichkeit einer die Strafe mildernden oder von der Strafe befreienden **tätigen Reue**. Zu beachten ist insb. das Kriterium der Erheblichkeit (§ 306e I StGB a.E.), wobei dafür eine Körperverletzung mit erheblicher Verletzungsgefahr bzw. ein Sachschaden von bedeutendem Wert i.H.v. mindestens 2500 Euro ausreichen soll.¹²

Schwere Brandstiftung, § 306a I StGB

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt: fremdes Objekt der Nr. 1 bis Nr. 3

Definition der Nr. 1: Eine Räumlichkeit dient der **Wohnung von Menschen**, wenn sie von ihren Bewohnern zumindest vorübergehend als Mittelpunkt der Lebensführung zu Wohnzwecken genutzt wird.¹³

Entscheidend ist, dass die Räumlichkeit dem Wohnen *gewidmet* ist.

- Eine solche Widmung fehlt etwa noch, wenn ein Neubau noch nicht bezogen wurde.
- Entwidmet ist eine Räumlichkeit, wenn der Wohnungsinhaber ohne Mitbewohner bzw. Mieter der Räumlichkeit verstirbt. Eine Entwidmung kann auch *konkludent* dadurch erfolgen, dass der alleinige Bewohner (bzw. alle Bewohner gemeinsam) das Gebäude in Brand setzen.
- Eine konkludente Entwidmung liegt etwa vor, wenn ein Obdachloser die von ihm bewohnte Hütte zurücklässt und sich eine neue Bleibe sucht.¹⁴

¹¹ Matt/Renzikowski/Dietmeier, 2. Aufl. 2020, § 306 Rn. 21; MüKoStGB/Radtke, 4. Aufl. 2022, § 306 Rn. 61.

¹² BGH NJW 2019, 243; zum Ganzen: Rengier Strafr BT II, 24. Aufl. 2023, § 40 Rn. 99 ff.

¹³ BGH NStZ 2012, 39.

¹⁴ Zum Ganzen: vgl. Rengier Strafr BT II, 24. Aufl. 2023, § 40 Rn. 32 f.

b) Tathandlung: Inbrandsetzen oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstören**P: Inbrandsetzung gemischt genutzter Gebäude**

Umstritten ist die Einschlägigkeit von § 306a I Nr. 1 StGB, wenn bei einem gemischt genutzten Gebäude ein Gebäudeteil in Brand gesetzt wird, der nicht zu Wohnzwecken genutzt wird.

- **M₁** (h.M.): § 306a I StGB ist einschlägig, wenn der anders genutzte Gebäudeteil mit dem „Wohnteil“ i.S.d. Nr. 1 ein **einheitliches Gebäude** bildet, sodass ein **Übergreifen** auf den zum Wohnen dienenden Teil **nicht auszuschließen** ist (z.B. gemeinsames Treppenhaus; Brandmauer sind hingegen ein Kontraindikator).¹⁵
 - **Arg.:** § 306a I StGB ist ein *abstraktes* Gefährdungsdelikt¹⁶
- **M₂**: § 306a I StGB kann nur einschlägig sein, wenn das Feuer den Wohn- oder Aufenthaltsbereich ergriffen hat.¹⁷
 - **Arg.:** Dass das Inbrandsetzen von tatobjektsuntauglichen Räumlichkeiten bei einer Gefahr des Übergreifens strafbar ist, findet im *Wortlaut* keine Anknüpfung.¹⁸
- **Beachte:** Handelt es sich um die Tathandlungsalternative *durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstören*, so fordert auch der BGH aufgrund des im Vergleich zum Inbrandsetzen verminderten Gefährdungspotenzials den Eintritt des Erfolges im tatobjektstauglichen Gebäudeteil.¹⁹

P: Nachschau

Umstritten ist auch die Konstellation, in der sich der Täter bzw. die Täterin vor der Tat vergewissert, dass sich niemand im Gebäude aufhält und somit eine Gefahr für andere Menschen (scheinbar) ausgeschlossen ist.

- **M₁**: Wenn nach der tatsächlichen Lage eine Gefährdung von Menschenleben durch zuverlässige und lückenlose Vergewisserungsmaßnahmen ausgeschlossen ist, so ist der Tatbestand bei auf einen Blick überschaubaren Räumlichkeiten (sog. „Ein-Raum-Hütten“) der Tatbestand teleologisch zu reduzieren.²⁰

¹⁵ BGH BeckRS 1988, 866; vgl. *Rengier* StrafR BT II, 24. Aufl. 2023, § 40 Rn. 38.

¹⁶ BGH BeckRS 1988, 866.

¹⁷ MüKoStGB/*Radtke*, 4. Aufl. 2022, § 306a Rn. 37; Schönke/Schröder/*Heine/Bosch*, 30. Aufl. 2019, § 306a Rn. 11.

¹⁸ MüKoStGB/*Radtke*, 4. Aufl. 2022, § 306a Rn. 37.

¹⁹ BGH NSTZ 2010, 452.

²⁰ BGH BeckRS 1975, 107818; Schönke/Schröder/*Heine/Bosch*, 30. Aufl. 2019, § 306a Rn. 2.

- **Arg.:** Schuldprinzip und hohe Mindeststrafe²¹
- **M₂:** Auch wenn im Einzelfall eine Gefährdung ausgeschlossen ist, ist der Tatbestand des § 306a I StGB erfüllt.²²
 - **Arg.:** Das abstrakte Gefährdungsdelikt würde sonst einem konkreten Gefährdungsdelikt angenähert werden, was der Konzeption des Gesetzes widerspricht.²³ Dies macht insb. auch der systematische Vergleich von Abs. 1 (abstrakte Gefahr) und Abs. 2 (konkrete Gefahr) deutlich.

2. subjektiver Tatbestand

Es reicht Eventualvorsatz. Bei Fahrlässigkeit ist an § 306d I Var. 2 StGB zu denken.

Folgt man bei oben dargestelltem Streit bzgl. gemischt genutzter Gebäude der h.M., ist darauf zu achten, dass sich der Vorsatz auf die Einheitlichkeit bezogen hat, da sonst bzgl. des Wohnteils nur ein Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden kann.²⁴

II. Rechtswidrigkeit

Eine rechtfertigende Einwilligung ist, aufgrund des Charakters der Norm als abstraktes Gefährdungsdelikt, nicht möglich.²⁵

III. Schuld

IV. tätige Reue, § 306e StGB

V. Konkurrenzen

Umstritten ist das Konkurrenzverhältnis von § 306a I StGB und § 306 I StGB. Sofern man auch bei § 306 I StGB auf die Gemeingefährlichkeit abstellt, spricht dies für eine Verdrängung der Norm (Kon-

²¹ Schönke/Schröder *Heine/Bosch*, 30. Aufl. 2019, § 306a Rn. 2.

²² *Rengier StrafR BT II*, 24. Aufl. 2023, § 40 Rn. 51.

²³ *Rengier StrafR BT II*, 24. Aufl. 2024, § 40 Rn. 51.

²⁴ *Rengier StrafR BT II*, 24. Aufl. 2024, § 40 Rn. 40; *MüKoStGB/Radtke*, 4. Aufl. 2022, § 306a Rn. 46.

²⁵ *MüKoStGB/Radtke*, 4. Aufl. 2022, § 306a Rn. 59.

sumtion) durch § 306a I StGB.²⁶ Sofern hingegen verschiedene Schutzrichtungen angenommen werden, spricht dies für die Annahme von Tateinheit.²⁷

Schwere Brandstiftung, § 306a II StGB

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt: Objekt der Nr. 1 bis Nr. 6 des § 306 I StGB

Anders als bei § 306 I StGB muss das Tatobjekt aber nicht fremd sein.

b) Tathandlung: Inbrandsetzen oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstören

c) Taterfolg: konkrete Gefahr der Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen

Definition: Eine konkrete Gefahr ist dabei eine solche, bei der es nach allgemeiner Lebenserfahrung und einer ex-post Prognose nur vom Zufall abhängt, ob die betroffene Person in ihrer Gesundheit verletzt wird.²⁸

d) gefahrspezifischer Zusammenhang

Zwischen dem tatbestandstypischen Brandstiftungsrisiko und dem Erfolg (also der Gefahr der Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen) muss ein gefahrspezifischer Zusammenhang bestehen (z.B. die Gefahr einer Rauchvergiftung).²⁹

P: Gefährdung eines Tatbeteiligten

- **M₁:** Auch ein Tatbeteiligter ist ein „anderer Mensch“ i.S.d. § 306a II StGB.³⁰
 - **Arg.:** Aus der Perspektive eines Mittäters, bleibt der beteiligte Mittäter ein anderer Mensch. Es ist allerdings ein besonderer Fokus auf die Fallgruppen von eigenverantwortlicher Selbstgefährdung und einverständlicher Fremdgefährdung zu legen.³¹

²⁶ So etwa BGH NJW 2001, 765.

²⁷ Rengier StrafR BT II, 24. Aufl. 2023, § 40 Rn. 53.

²⁸ BGH NStZ-RR 2014, 111.

²⁹ Rengier StrafR BT II, 24. Aufl. 2023, § 40 Rn. 65 f.

³⁰ Rengier StrafR BT II, 24. Aufl. 2023, § 40 Rn. 59.

³¹ Rengier StrafR BT II, 24. Aufl. 2023, § 40 Rn. 59 f.

- **M₂**: Täterschaftliche Tatbeteiligte fallen nicht in den Schutzbereich. Teilnehmer sind hingegen grds. als taugliche Gefährdungsoffer anzusehen (bzgl. letztgenannter ist dann wieder an eigenverantwortliche Selbstgefährdung und einverständliche Fremdgefährdung zu denken).³²
 - **Arg.:** Täterschaftlich Beteiligte sind keine „andere“ i.S.d. Vorschrift.³³
- **Beachte:** Der Streit über die Einbeziehung von Tatbeteiligten stellt sich auch bei § 306b I StGB und § 306c StGB.

P: Retter-Fälle

Umstritten ist auch die Konstellation, dass sich eine Person in Kenntnis der Gefahrenlage in das in Brand gesetzte Tatobjekt begibt (i.d.R. handelt es sich dabei um berufsmäßige Helfer wie z.B. Feuerwehrleute).

- **M₁**: Eine eingetretene Gesundheitsgefahr ist zuzurechnen, wenn für eine rettende Person eine (Garanten-/Berufs-)Pflicht zum Eingreifen besteht oder i.S.d. § 35 StGB zugunsten eines Angehörigen oder einer anderen nahestehenden Person gehandelt wurde.³⁴
 - **Arg.:** Die gravierende Strafandrohung muss zu einer grds. restriktiven Sicht führen.³⁵
- **M₂**: Ein Gefahrverwirklichungszusammenhang besteht, mangels Freiwilligkeit, darüber hinaus schon bei einer durch die Tat hervorgerufenen brandstiftungsbedingten nötigungsähnlicher Drucksituation, die ein einsichtiges Motiv für das nicht sinnlose Eingreifen schafft.³⁶
 - **Arg.:** ebenso wie dem Täter/der Täterin die Erfolgsabwendung durch die rettende Person zugutekommt, hat er/sie im Fall des Misserfolges die Folgen zu tragen.³⁷
- **Beachte:** Die Retter:innenproblematik stellt sich auch bei § 306b I StGB und § 306c StGB.

2. subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit & Schuld

³² MüKoStGB/Radtke, 4. Aufl. 2022, § 306a Rn. 54.

³³ MüKoStGB/Radtke, 4. Aufl. 2022, § 306a Rn. 54.

³⁴ MüKoStGB/Radtke, 4. Aufl. 2022, § 306c Rn. 21.

³⁵ MüKoStGB/Radtke, 4. Aufl. 2022, § 306c Rn. 21.

³⁶ BGH NJW 1994, 205; Fischer StGB, 71. Aufl. 2024, § 306c Rn. 4a.

³⁷ BGH NJW 1994, 205.

IV. Tätige Reue, § 306e StGB

V. Konkurrenzen

Aufgrund der für die Strafbarkeit vorauszusetzenden konkreten Individualgefährdung besteht eine im Gegensatz zu §§ 306a I, 306 I StGB andere Schutzrichtung, sodass Tateinheit vorliegt.³⁸

Besonders schwere Brandstiftung, § 306b I StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) vorliegen des Grundtatbestands des § 306a StGB oder des § 306 StGB

b) verursachen einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen

Das Merkmal der schweren Gesundheitsschädigung erfasst über die Merkmale des § 226 StGB hinaus solche Schäden, die vergleichbar schwer sind.³⁹

P: Sind auch weniger schwere Folgen umfasst?

- **M₁**: Das Merkmal ist einschlägig, „wenn intensivmedizinische Maßnahmen oder umfangreiche und langwierige Rehabilitationsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit und/oder zur sonstigen Beseitigung der Tatfolgen notwendig sind“⁴⁰
 - **Arg.:** Der Gesetzgeber hat gerade nicht auf § 226 I StGB verwiesen.⁴¹
- **M₂**: Maßstab für die Erfolgsqualifikation ist allein § 226 I StGB sowie damit vergleichbare Schäden⁴²
 - **Arg.:** Bei der anderen Ansicht bleiben die genauen Unterschiede zur engeren Auslegung des § 226 I StGB unklar, wodurch das Merkmal der schweren Gesundheitsschädigung konturlos zu werden droht.⁴³

³⁸ Rengier StrafR BT II, 24. Aufl. 2023, § 40 Rn. 62.

³⁹ Rengier StrafR BT II, 24. Aufl. 2023, § 40 Rn. 64 mit Verweis auf § 10 Rn. 32.

⁴⁰ BGH NStZ-RR 2007, 304 (306).

⁴¹ NK-StGB/Kargl, 6. Aufl. 2023, § 306b Rn. 3.

⁴² Rengier StrafR BT II, 24. Aufl. 2023, § 10 Rn. 35.

⁴³ Rengier StrafR BT II, 24. Aufl. 2023, § 10 Rn. 35.

Bei der Feststellung der schweren Gesundheitsschädigung ist auch die aufs konkrete Opfer bezogene „individuelle Schadensdisposition“ zu berücksichtigen (Gebrechlichkeit).⁴⁴

Eine große Zahl von Menschen wird ab mindestens zehn Personen angenommen.⁴⁵

c) Gefahrspezifischer Zusammenhang

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit & Schuld

IV. tätige Reue

Besonders schwere Brandstiftung, § 306b II StGB

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

a) Nr. 1: einen anderen Menschen in die Gefahr des Todes bringen

a) Nr. 2: Handeln in der Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken

P: „andere“ Straftat i.S.d. § 306b II Nr. 2 StGB

Umstritten ist, ob die Variante der Ermöglichungsabsicht auch dann erfüllt ist, wenn die Brandstiftung in der Absicht begangen wird, die Versicherung zu betrügen.

Dem vorgelagert ist allerdings die Frage, ob die in Rede stehende Straftat überhaupt eine „andere“ i.S.d. § 306b II Nr. 2 StGB darstellt. Weil die Absicht *auf eine weitere* zu ermöglichende Handlung gerichtet sein muss, liegt in § 265 StGB keine andere Straftat⁴⁶, was nach vorherrschender Auffassung auch für möglicherweise bei dem Brand zerstörtes Inventar und § 303 StGB gilt.⁴⁷

Im Rahmen des § 263 StGB bleibt die Relevanz des Streits erhalten:

- **M₁**: Eine in der Absicht des Versicherungsbetrugs begangene Tat nach § 306a StGB erfüllt die Qualifikation des § 306b II Nr. 2 StGB.⁴⁸

⁴⁴ BGH NSTz 2002, 542.

⁴⁵ Vgl. Rengier Strafr BT II, 24. Aufl. 2023, § 40 Rn. 64.

⁴⁶ BGH BeckRS 2007, 9156.

⁴⁷ etwa LK-StGB/Valerius, 13. Aufl. 2021, § 306b Rn. 27; a.A.: LK-StGB/Wolff, 12. Aufl. 2008, § 306b Rn. 22.

⁴⁸ BGH NJW 2000, 226; BVerfG BeckRS 2011, 48101 (Rn. 83).

- **Arg.:** Der Grund der Strafschärfung liegt im gesteigerten Intentionsunwert bzw. der Bereitschaft Unrecht mit weiterem Unrecht zu verknüpfen, wobei eine Rückkehr zum früheren Merkmal „Ausnutzen“ sowieso nicht möglich sei.⁴⁹
- **M₂:** Der Tatbestand ist durch das zusätzliche Merkmal des Ausnutzens einer spezifischen Brandgefahr⁵⁰ oder durch eine enge räumlich-zeitliche Verbindung zwischen Brand und Folgetat einzuschränken.⁵¹
 - **Arg.:** Nur das Element der Gemeingefährlichkeit kann den hohen Strafraumen rechtfertigen, welches in der nur funktionalen Verbindung zwischen der zu verdeckenden und ermöglichenden Tat kaum zu sehen ist;⁵² zudem scheint der Gesetzgeber die Erhöhung der Mindeststrafe in dieser Konstellation im Vergleich zum früheren Recht (um das Fünffache) nicht im Blick gehabt zu haben.⁵³

b) Nr. 3: Verhindern oder Erschweren des Löschens des Brandes

Aufgrund der gravierenden Strafandrohung ist bzgl. des Erschwerens eine restriktive Auslegung geboten.⁵⁴

2. subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit, Schuld & tätige Reue, § 306e StGB

Brandstiftung mit Todesfolge, § 306c StGB

Der Tod muss wenigstens leichtfertig (= grob fahrlässig) verursacht worden sein.

Fahrlässige Brandstiftung, § 306d StGB

Eine solche kommt insb. bei Tatbestandsirrtümern über die Wohnungseigenschaft und dem ungewollten Inbrandsetzen etwa beim Umgang mit glühenden Zigaretten in Betracht.⁵⁵

⁴⁹ BGH NJW 2000, 226 (228); MüKoStGB/Radtke, 4. Aufl. 2022, § 306b Rn. 20.

⁵⁰ NK-StGB/Kargl, 6. Aufl. 2023, § 306b Rn. 8.

⁵¹ Etwa Fischer StGB, 71. Aufl. 2024, § 306b Rn. 9.

⁵² NK-StGB/Kargl, 6. Aufl. 2023, § 306b Rn. 8.

⁵³ Rengier Strafr BT II, 24. Aufl. 2023, § 40 Rn. 82.

⁵⁴ BGH NStZ-RR 2013, 277.

⁵⁵ Rengier Strafr BT II, 24. Aufl. 2023, § 40 Rn. 94.